

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit dem Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (im Anhang des Vorschlags für einen Beschluss des Rates) wird angestrebt, Protokoll 31 zum EWR-Abkommen zu ändern, um die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf die Beteiligung dem EWR angehörender EFTA-Staaten an der Vorbereitenden Maßnahme der Union im Bereich Verteidigungsforschung (im Folgenden „Vorbereitende Maßnahme“) auszuweiten. Da Liechtenstein und Island kein Interesse an der Beteiligung an dieser Vorbereitenden Maßnahme bekundet haben, betrifft der Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses lediglich Norwegen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Artikel 78 des EWR-Abkommens sieht vor, dass die Vertragsparteien die Zusammenarbeit im Rahmen der Aktionen der EU in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung verstärken und erweitern. Die Kommission, die gegenwärtig ausschließlich FuE im zivilen Bereich und Dual-Use-FuE im Rahmen des Programms „Horizont 2020“ finanziert, ist der Auffassung, dass die Vorbereitende Maßnahme ein wichtiges Instrument ist, um den Mehrwert der Finanzierung von Verteidigungsforschung aus dem EU-Haushalt zu prüfen.

Da Norwegen eine Verwaltungsvereinbarung mit der Europäischen Verteidigungsagentur geschlossen hat und die einschlägige Richtlinie über die Auftragsvergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (2009/81/EG), die einen effektiven Wettbewerb und die Gleichbehandlung in diesem Bereich sicherstellen soll, bereits 2014 in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, steht die Beteiligung Norwegens an der Vorbereitenden Maßnahme im Einklang mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die kooperative Verteidigungsforschung im Bereich der innovativen Technologien, Güter und Dienstleistungen ist der Schlüssel dafür, die Wettbewerbsfähigkeit des Verteidigungssektors und letztlich die strategische Autonomie Europas langfristig zu sichern. Die Zusammenarbeit mit Norwegen würde einen positiven Beitrag zu den Anstrengungen der EU auf diesem Gebiet leisten.

Die Kommission stellt fest, dass die Vorbereitende Maßnahme Teil ihrer Politik in den Bereichen Binnenmarkt, Industrie und Forschung ist. Die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit in diesem Bereich steht daher mit den Zielen des EWR-Abkommens in Einklang.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage sind Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 124 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002[[1]](#footnote-1) des Rates in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94[[2]](#footnote-2) des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen, der vorsieht, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu solchen Beschlüssen auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt wird.

Die Kommission legt dem Rat in Zusammenarbeit mit dem EAD den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Die Kommission hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Subsidiarität:

Das Ziel dieses Vorschlags, nämlich der Aufbau einer Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigungsforschung mit dem EWR angehörenden EFTA-Staaten durch ihre Beteiligung an einer aus dem EU-Haushalt finanzierten Vorbereitenden Maßnahme, kann von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und ist daher wegen der Wirkung der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen.

• Verhältnismäßigkeit

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Vorschlag nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um das von ihm verfolgte Ziel zu erreichen – die Zusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeiten der EU in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung zu verstärken und zu erweitern.

• Wahl des Instruments

Im Einklang mit Artikel 98 des EWR-Abkommens ist das gewählte Instrument der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss stellt die wirksame Umsetzung und Durchführung des EWR-Abkommens sicher. Zu diesem Zweck fasst er Beschlüsse für die in dem EWR-Abkommen vorgesehenen Fälle.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen und Folgenabschätzung

Die Kommission erwog 2013 die Einleitung einer Vorbereitenden Maßnahme[[3]](#footnote-3) im Bereich Verteidigungsforschung, um einen wettbewerbsfähigeren und effizienteren Verteidigungs- und Sicherheitssektor[[4]](#footnote-4) zu fördern. Das Europäische Parlament[[5]](#footnote-5) und der Rat[[6]](#footnote-6) begrüßten diese Initiative und forderten die Kommission auf, einen Vorschlag zur Umsetzung der Vorbereitenden Maßnahme auszuarbeiten. 2015 verwies der Europäische Rat[[7]](#footnote-7) auf die Notwendigkeit, eine angemessene Finanzierung der Vorbereitenden Maßnahme sicherzustellen, um so den Weg für ein mögliches künftiges Programm für Verteidigungsforschung und -technologie zu ebnen.[[8]](#footnote-8)

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Norwegen leistet einen finanziellen Beitrag zu der Haushaltslinie 02 04 77 03: „Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung“. Der Beitrag Norwegens für 2017 wird sich voraussichtlich auf 585 000 EUR belaufen.

5. SONSTIGE ELEMENTE

Im Einklang mit der Haushaltspolitik der EU kann eine Beteiligung an einer EU-Maßnahme erst nach Zahlung des entsprechenden Finanzbeitrags erfolgen. Allerdings kann die Zahlung erst erfolgen, nachdem der im Entwurf vorliegende Beschluss des Rates angenommen und der anschließende Mittelabruf der EU, der von der Europäischen Kommission aufgestellt wird, den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten übermittelt wurde.

Zur Überbrückung des Zeitraums zwischen der Annahme des „Beschlusses der Kommission über die Finanzierung der ‚Vorbereitenden Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung‘ und die Verwendung von Kosten je Einheit für das Jahr 2017“ am 11. April 2017 und dem Eingang der entsprechenden Zahlung gilt der im Entwurf vorliegende Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses daher rückwirkend ab 11. April 2017. Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen Norwegens sollte daher ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses angelaufen sind. Die Kosten ihrer Beteiligung an solchen Tätigkeiten, die nach dem 11. April 2017 angelaufen sind, sollten unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten entstehen, sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Vorbereitenden Maßnahme in Kraft tritt.

Die rückwirkende Geltung lässt die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen unberührt und steht im Einklang mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Außerdem muss nach Artikel 1 Absatz 8 des Protokolls 32 zum EWR-Abkommen ein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Beteiligung eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats an einer Tätigkeit, die im EWR-Anhang des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union aufgeführt ist, spätestens am 10. Juli gefasst werden. Andernfalls wird die Zusammenarbeit auf das folgende Jahr verschoben, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Da es wichtig ist, dass die Zusammenarbeit mit dem Start der Vorbereitenden Maßnahme beginnt, sieht der beigefügte Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vor, dass die Zusammenarbeit am 11. April 2017 beginnt, selbst wenn dieser Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach dem 10. Juli 2017 angenommen wird.

2017/0253 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen zu vertretenden Standpunkt  
  
(Vorbereitende Maßnahme der Union im Bereich Verteidigungsforschung)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum[[9]](#footnote-9), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002[[10]](#footnote-10) des Rates, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 124,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum[[11]](#footnote-11) (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss auch eine Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen (im Folgenden „Protokoll 31“) beschließen.

(3) Protokoll 31 enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten.

(4) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf die Beteiligung der EFTA-Staaten an der Vorbereitenden Maßnahme der Union im Bereich Verteidigungsforschung, die aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanziert wird, auszuweiten.

(5) Es ist angezeigt, dass die Beteiligung von EFTA-Staaten an den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vorbereitenden Maßnahme, die aus der Haushaltslinie 02 04 77 03 finanziert wird, auch dann am 11. April 2017 beginnt, wenn der beigefügte Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach dem 10. Juli 2017 angenommen oder die Erfüllung von für diesen Beschluss bestehenden verfassungsrechtlichen Anforderungen nach dem 10. Juli 2017 mitgeteilt wird.

(6) Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen der EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Die Kosten ihrer Beteiligung an solchen Tätigkeiten, die nach dem 11. April 2017 angelaufen sind, sollten unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten entstehen, sofern der beigefügte Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vor Ablauf der betreffenden Vorbereitenden Maßnahme in Kraft tritt.

(7) Protokoll 31 sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 11. April 2017 zu ermöglichen.

(8) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

1. ABl. L 248 vom 16.9.2002, S.1. [↑](#footnote-ref-1)
2. ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6. [↑](#footnote-ref-2)
3. Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1). [↑](#footnote-ref-3)
4. COM(2013) 542: Auf dem Weg zu einem wettbewerbsfähigeren und effizienteren Verteidigungs- und Sicherheitssektor. [↑](#footnote-ref-4)
5. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zur verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas (2013/2125(INI)). [↑](#footnote-ref-5)
6. Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. Dezember 2013 (EUCO 217/13). [↑](#footnote-ref-6)
7. Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26. Juni 2015 (EUCO 22/15). [↑](#footnote-ref-7)
8. Die Europäische Verteidigungsagentur definiert „Forschung und Technologie“ als verteidigungsrelevante Forschungsaktivitäten mit einem Grad an technologischer Reife zwischen 1 und 6. [↑](#footnote-ref-8)
9. ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6. [↑](#footnote-ref-9)
10. ABl. L 248 vom 16.9.2002, S.1. [↑](#footnote-ref-10)
11. ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3. [↑](#footnote-ref-11)